

hältnisse klar darlegt. Ich behalte mir die Stellung von Amendements zu einigen Paragraphen ausdrücklich vor.

Abg. Oberländer: Ich bin mit dem einverstanden, was der geehrte Abgeordnete vor mir in Bezug auf den allgemeinen Theil des Berichts gesagt hat. Die Deputation hat es recht gemacht, daß sie sich auf die einander bekämpfenden juristischen Ansichten über die Rechtswidrigkeit des Nachdrucks nicht eingelassen hat. Soviel hat man nun wohl gesehen, daß im Rechtssystem weder nach den positiven Satzungen über das Eigenthumsrecht, noch sonst ein natürlich gültiges Eigenthums- oder Realrecht der Schriftsteller und Verleger gegen die Nachdrucker sich haarklar herausdemonstriren läßt. Es gehört gar nicht soviel Scharfsinn und Eifer zu Gunsten des Nachdrucks dazu um denselben, wenn auch nicht zu Ehren zu bringen, doch wenigstens vor der Schmach des Diebstahls zu bewahren. Aber was geht uns hier das Pandektenrecht an, wenn wir aus inniger Ueberzeugung und natürlichem lebendigen Rechtsgefühl, das sich nicht in das Corpus juris einzwängen läßt, den Nachdruck für schändlich und verachtungswürdig erkennen. Der Juristerei wird es allerdings nicht schwer fallen, selbst die scharfsinnig erdachten und kunstreich durchgeführten Vorstellungsarten, nach welchen der Nachdruck für widerrechtlich erklärt wird, zu widerlegen. Soviel ich weiß, sind die letzten durchgreifenden Versuche von dem scharfsinnigen Verfasser der offenen Schreiben an den Freiherrn von Wangenheim geschehen, in welchen namentlich das mit dem Eigenthum verbundene Erwerbrecht der Schriftsteller zur Verwerfung des Nachdrucks durchgeführt ist. Sind auch diese letzten für die Schriftsteller und Verleger erhobenen strengen Rechtsansprüche bis auf die neueste Zeit durch die bekannte Höpfnersche Schrift bekämpft worden, so wird doch, so sehr auch namentlich der Freiherr von Wangenheim als edler, hochherziger deutscher Mann verehrt zu werden verdient, von seiner Tendenz zuletzt nur das zu loben sein, daß er der Beförderung der Wohlfeilheit der Bücher das Wort reden wollte. Wohlfeilheit der Bücher muß allerdings Jeder wünschen, der sich mitunter gern ein Buch kauft, also Jeder, der überhaupt Lust hat, Etwas zu lernen. Aber gerade diese werden das Interesse der Wissenschaft, die Achtung für Geistesalent am höchsten halten, und daher die eifrigsten Gegner des Nachdrucks sein. Zum Glück ist es auch jetzt nicht nöthig, das Nachdrucksgewerbe als an und für sich widerrechtlich mit juristischen Gründen zu bekämpfen, da unsere Zeit, welche die Interessen der Literatur als hohes Gesamtinteresse der Nationen und der Menschheit anerkennt, den Nachdruck als ein schändliches, niederträchtiges, und verachtungswürdiges, vielfach gemeinschädliches Gewerbe bezeichnet, und daher die sämtlichen Bundesstaaten keinen Anstand genommen haben, dasselbe durch positive Gesetze zu verbieten. Nur noch ein Wort wollte ich mir in Bezug auf diejenigen erlauben, welche nach dem Rechtssystem aus allgemeinen Rechtsgründen die Rechtswidrigkeit des Nachdrucks verneinen. Wenn das römische Recht, auf das sich dieselben doch vorzugsweise stützen, seinen Institutionen an die Spitze stellt: honeste vive, neminem laede, suum cuique tribue, so sollte ich doch meinen, daß damit deutlich genug ausgedrückt sei, daß das,

was malhonnet — turpe — unmöglich je gesetzlich und rechtlich werden kann. Wollen sich die bezeichneten Schriftsteller mit dergleichen juristischen Deductionen ein Vergnügen machen, so wird man ihnen das gern gönnen; allein darauf mögen sie nur Verzicht leisten, die Zeitgenossen aus den Pandecten zu überzeugen, daß der Nachdruck nicht rechtswidrig sei. Kann also über den Grundsatz selbst kein Zweifel mehr vorhanden sein, so kommt es hier nur noch auf die einzelnen Bestimmungen an, bei denen ich mich ebenso, wie im Allgemeinen mit den Ansichten der Deputation vollkommen einverstanden erkläre, und nur noch dem entgegensetze, was der Abg. Brockhaus, dem in dieser Beziehung vielfache Erfahrungen zur Seite stehen, hierüber vorbringen wird.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt und der Referent nicht noch zum Schluß der allgemeinen Berathung zu sprechen wünscht, würden wir zur speciellen Berathung des Gesetzentwurfs und zunächst zu §. 1 übergehen können.

Referent Abg. Todt: Der Eingang des Gesetzes und §. 1 lautet:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc.

finden Uns bewogen, über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung ihres Urhebers oder Derjenigen, auf welche derselbe seine Rechte am Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden, wobei, rücksichtlich der Kunstwerke, an sich darauf nichts ankommt, ob und inwiefern der mechanischen Vervielfältigung eine Nachbildung vorherging.

Derselben Bestimmung unterliegen auch die vom Urheber selbst nicht handschriftlich mitgetheilten, sondern von einer andern Person nachgeschriebenen mündlichen Vorträge.

Es tritt jedoch hierbei allenthalben die Bestimmung §. 15 ein.

Die Motive dazu sagen:

An die Spitze des Gesetzes war derselbe oberste Grundsatz zu stellen, welchen der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 für alle Bundesstaaten verbindlich aufgestellt hat. Der die mündlichen Vorträge betreffende Zusatz ist im Wesentlichen, jedoch mit einer nöthig und angemessen scheinenden Verallgemeinerung, der Bestimmung §. 3 b. des preussischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 nachgebildet worden. Es dürfte nämlich keinen ausreichenden Grund geben, die Vorschrift auf „nachgeschriebene Predigten und mündliche Lehrvorträge“ zu beschränken, da die Niederschreibung jeder Art mündlicher Vorträge durch Andere, insofern anders dadurch ein von dem Urheber aus seinem Geisteserzeugniß zu ziehender Gewinn geschmälert wird, (welcher dem ganzen Gesetzentwurfe zu Grunde gelegter Hauptgesichtspunkt daher auch schon hier durch Verweisung auf die betreffende spätere Paragraphe hervorzuheben war), und übrigens nicht etwa irgend ein allgemeiner oder besonderer Grund der Berechtigung zu derartigen Handlungen eintritt, als widerrechtliche Beeinträchtigung anzusehen ist.